



## Haushaltssatzung der Gemeinde Wurmlingen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. März 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	<b>11.383.950</b>
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<b>12.119.810</b>
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-735.860</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-735.860</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>11.130.250</b>
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<b>10.857.910</b>
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>272.340</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>1.686.500</b>
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen von Investitionstätigkeit von	<b>2.094.200</b>
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo von 2.4 und 2.5) von	<b>-407.700</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-135.360</b>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-135.360</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 Euro

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge
  
2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.  
der Steuermessbeträge

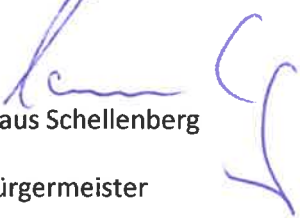
## § 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmlingen, den 10. März 2025

  
Klaus Schellenberg  
Bürgermeister



**Gemeinde Wurmlingen**

Landkreis Tuttlingen

**Wirtschaftsplan  
für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung, Wärmeversorgung und  
Energieversorgung“**

**der**

**Gemeinde Wurmlingen für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen am 10.03.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserversorgung, Wärmeversorgung und Energieversorgung“ der Gemeinde Wurmlingen wird festgesetzt

**§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag Erträge	<b>536.600</b>
1.2	Gesamtbetrag Aufwendungen	<b>-531.100</b>
1.3	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>5.500</b>

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	<b>536.600</b>
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	<b>-369.700</b>

2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>166.900</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	<b>0</b>

2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen von Investitionstätigkeit von	<b>-20.000</b>
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo von 2.4 und 2.5) von	<b>-20.000</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>146.900</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<b>-41.400</b>
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-41.400</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>105.500</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 Euro

Wurmlingen, den 10. März 2025

Klaus Schellenberg

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 18. März 2025 vorgelegt.

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Verfügung vom 01. April 2025 die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO-Doppik der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt; die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Ebenso wurde die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 10. März 2025 festgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung, Wärmeversorgung und Energieversorgung gemäß § 121 Abs. 2 und § 81 Abs. 2 GemO-Doppik i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und § 14 EigBG bestätigt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom **Freitag dem 11. April, bis Mittwoch 23. April 2025**, -je einschließlich – auf dem Rathaus, Zimmer 8/5 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Wurmlingen, den 10. April 2025

gezeichnet  
Klaus Schellenberg  
Bürgermeister

